

Satzung der Portigon AG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Portigon AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft kann Beteiligungen halten.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 658.649.024,01 (in Worten: Euro sechshundertachtundfünfzig Millionen sechshundertneunundvierzigtausendvierundzwanzig und einen Cent). Es ist eingeteilt in 29.977.481 Aktien der Gattung A.
- (2) Sämtliche Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (4) Die Einlagen auf das ursprüngliche Grundkapital in Höhe von € 950.500.000,-- sind durch den Formwechsel der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – Anstalt des öffentlichen Rechts – in die WestLB AG gemäß Artikel 1 § 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen in voller Höhe erbracht.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §§ 7a FMStBG, 192 ff. AktG um bis zu € 498.649.007,45 (in Worten: Euro vierhundertachtundneunzig Millionen sechshundertneunundvierzigtausendundsieben und fünfundvierzig Cent),

eingeteilt in bis zu 22.695.306 Aktien der Gattung B, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Bedienung von Wandlungsrechten, die dem Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS als stillem Gesellschafter gewährt wurden (§ 7a Abs. 1 Satz 1 FMStBG). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. April 2010 bestimmten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt wie der Finanzmarktstabilisierungsfonds die ihm als stillem Gesellschafter gewährten Wandlungsrechte ausübt. Die neuen Aktien nehmen vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Umtauschs festzulegen.

- (6) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern gesetzlich keine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentlichen insoweit gleich.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Vorgaben von § 100 Abs. 5 AktG zu erfüllen. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auch auf Vielfalt (Diversity) gemäß Textziffer 4.5.1 Abs. 2 und 3 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen geachtet werden.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 7 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Amtszeit des Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist. Sind sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter verhindert oder scheiden sie beide aus dem Amt aus, nimmt das Mitglied des Aufsichtsrates vorübergehend die Geschäfte des Vorsitzenden wahr, das am längsten dem Aufsichtsrat angehört. Ist diese Voraussetzung bei mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates gegeben, nimmt von diesen das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Funktion wahr.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-Mail) einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten.
- (6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (10) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch zu bestimmen hat, welche Arten der Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.

- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 [entfallen]

§ 11 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt sowie ergänzende Versicherungen einbezogen, soweit solche bestehen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Hauptversammlung

§ 12 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können sooft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind.

§ 13 Ort und Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung, den Tag der Veröffentlichung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, bekannt gemacht sein.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärsvertreters gewählter anderer Versammlungsleiter.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (3) Kapitalherabsetzungen, die Auflösung, die Umwandlung der Gesellschaft, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 ff. AktG vom 6. September 1965 (BGBl. I 1965, 1089) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will (Gewinnverwendungsvorschlag).
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (5) Die Aktien der Gattung B erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vor allen anderen Gattungen einen Gewinnanteil von 10 % des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals und zusätzlich einen Gewinnvorzug in Höhe des Erlöses eines Verkaufs von Betriebsteilen und/oder Tochtergesellschaften der Gesellschaft; als Erlös gilt der von der Gesellschaft erzielte Erlös einschließlich aller Bestandteile, die als Gegenleistung für den Verkauf gewährt wurden, abzüglich des Buchwertes der veräußerten Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Veräußerung sowie abzüglich darauf von der Gesellschaft tatsächlich auf den Veräußerungsgewinn zu zahlender Steuern (Mehrdividende Gattung B). Der Gewinnvorzug ist begrenzt auf den Nennbetrag der vom Finanzmarktstabilisierungsfonds der Gesellschaft aufgrund eines Vertrages über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 12. Dezember 2009 (UR-Nr. 2697/2009 des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf) gewährten Stillen Einlage ohne Herabschreibungen aufgrund von Verlustteilnahmen, zuzüglich ausstehender Zinszahlungen, abzüglich von den der Gesellschaft an den Finanzmarktstabilisierungsfonds geleisteter Tilgungen der Stillen Einlage und abzüglich von Beträgen, die der Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits als Gewinnvorzug erhalten hat. Eine wechselseitige Anrechnung von Gewinnanteil und Gewinnvorzug findet nicht statt. Reicht der Bilanzgewinn nicht zur vollständigen Vorwegausschüttung dieser Mehrdividende aus, so wird der geringere vorhandene Bilanzgewinn vollständig auf die Aktien der Gattung B verteilt. Fehlende Beträge werden in Folgejahren nicht nachgezahlt.
- (6) Über die Verwendung eines nach Ausschüttung der Mehrdividende an die Inhaber der Aktien der Gattung B verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Ausschüttung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils auf die Aktien der Gattung A sowie zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Aktien der Gattung B im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verwendet.
- (7) Das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist bei einer Liquidation der Gesellschaft zunächst an die Inhaber der Aktien der Gattung B prozentual bis zur Höhe ihres Anteils am Grundkapital der Gesellschaft zu verteilen. Nach der

Verteilung an die Inhaber der Aktien der Gattung B verbleibendes Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist an die übrigen Aktionäre der Gesellschaft jeweils nach deren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu verteilen.

§ 18 Prüfungen des Landesrechnungshofs

Die zuständigen Stellen des Landes-Nordrhein-Westfalen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie die Befugnis, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft (vgl. § 104 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW) zu prüfen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft als Gründungsaufwand bis zum Betrag von maximal € 600.000,-.